

Neue Anzeige- und Untersuchungspflichten nach der aktuellen Trinkwasserverordnung

Am 1. November 2011 ist die Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370) im Folgenden bezeichnet TrinkwV 2001, in Kraft getreten. Daraus ergeben sich **neue Pflichten** für Inhaber von Hausinstallationen (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e TrinkwV 2001), die als Großanlagen gelten.

1. **Anzeigepflicht** nach § 13 (5) TrinkwV 2001

Eine Anzeigepflicht besteht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit. Großanlagen sind nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt W 551 vom April 2004) Anlagen mit Trinkwassererwärmern und einem Inhalt >400 l und/oder >3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle. Der **Bestand an Großanlagen** ist dem Gesundheitsamt auf einem dafür vorgesehenen Formular (bitte als Excel-Datei belassen!) per E-Mail zu übermitteln.

Hinweis: Trinkwassererwärmungsanlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen unabhängig vom Speicherinhalt nicht zu den Großanlagen.

2. **Untersuchungspflicht** nach § 14 (3) TrinkwV 2001

Wichtig: Probenentnahmen sind erst nach erfolgter Anzeige und mit den durch das Gesundheitsamt zugewiesenen Objektnummern durchzuführen!

Inhaber von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung haben die Pflicht das Warmwasser mindestens **einmal jährlich auf Legionella spec.** (Anlage 3 Teil II und Anlage 4 Teil II Buchstabe b TrinkwV 2001) untersuchen zu lassen, wenn

- Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird (Vermietung fällt unter gewerbliche Tätigkeit)
und
- die Anlage Duschen oder sonstige Anlagen zur Vernebelung enthält.

Längere Untersuchungsintervalle sind durch Festlegung des Gesundheitsamtes (Anlage 4 Teil II Buchstabe b TrinkwV 2001) möglich, sofern folgenden Bedingungen zutreffen:

- keine Beanstandungen bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionellen in drei aufeinanderfolgenden Jahren
und
- keine Veränderungen an der Anlage und Betriebsweise
und
- die Anlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Hinweis: Die Untersuchungen im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen durch das Gesundheitsamt können auf die Untersuchungen nach § 14 (3) TrinkwV 2001 angerechnet werden.

Was sind Legionellen? Wie erfolgt die Infektion?

Legionellen sind Bakterien, die sich besonders im Warmwasser vermehren. Die Infektion erfolgt über das Einatmen von lungengängigen **bakterienhaltigen** Wassertröpfchen (Aerosole). Eine Infektion kann zu schweren Entzündungen der Atmungsorgane (Lungenentzündungen) oder einer fieberhaften Erkrankung führen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<http://www.helmholtzmuenchen.de/fileadmin/FLUGS/PDF/Themen/Krankheitsbilder/Legionellen.pdf>

Wer führt die Legionellenuntersuchungen durch?

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Hausinstallation beauftragt für die Legionellenuntersuchung (einschließlich der Probennahme) eine nach § 15 (4) TrinkwV 2001 gelistete Untersuchungsstelle (Labor).

Die aktuelle Liste der Untersuchungsstellen finden Sie unter:

http://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/Landesliste_Trinkwasseruntersuchungsstellen.pdf.

Wo werden die Warmwasserproben im Gebäude entnommen?

Die Entnahme von Wasserproben hat entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 551 (orientierende Untersuchung) am:

- Austritt Trinkwassererwärmer (Warmwasserabgang) und
- Eintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsrücklauf) und
- an jedem Steigstrang (jeweils an der am weitesten vom Trinkwassererwärmer entfernten Entnahmestelle) zu erfolgen.

Wer erhält die Ergebnisse?

Die Ergebnisse sind dem Gesundheitsamt im Octaware Labor-Schnittstellenformat zu übermitteln. Die gelisteten Untersuchungsstellen bieten diese Leistung in der Regel auf Nachfrage an.

Welche Maßnahmen sind bei Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes erforderlich?

Wird der „technische Maßnahmenwert“ für Legionellen von 100 KBE pro 100 ml Wasser (KBE = Koloniebildende Einheit) erreicht oder überschritten, ist innerhalb von 30 Tagen eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Im Zusammenhang ist damit eine Gefährdungsanalyse und Überprüfung zu veranlassen, inwieweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Hinweis:

Ab 01.12.2013 gilt ein neuer Bleigrenzwert von 0,01 mg/l. Befinden sich in der Anlage der Hausinstallation noch Bleileitungen, sollten diese ausgetauscht werden.

Bei Rückfragen und für Beratungen steht Ihnen zur Verfügung:

Landeshauptstadt Dresden

Gesundheitsamt

Abteilung Hygienischer Dienst

Sachgebiet Umwelt- und Wasserhygiene: Tel.: 0351-4 88 82 10

Fax.: 0351-4 88 82 13

E Mail: Gesundheitsamt-Hygienischer-Dienst@dresden.de

Stand: Januar 2012